

V o r l a g e Nr. L 53 / 17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 25.09.2008

Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen (GyO-VO) für das Schuljahr 2009/10

A. Sachstand

Die Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs (Gy 8) machen Änderungen in der GyO-VO notwendig.

Die strukturellen Grundlagen für die Gestaltung des Übergangs von der Sekundarstufe I zur GyO und die Struktur der GyO selber wurden mit dem Bericht zur Deputationssitzung am 28.04.05 mitgeteilt:

- Die Jahrgangsstufe 10 im gymnasialen Bildungsgang (Einführungsphase) ist der Sek II zugeordnet.
- Die Einführungsphase wird im Kern im Klassenverband organisiert, die Bildung von Grund- und Leistungskursen erfolgt in der Qualifikationsphase.
- In der Einführungsphase werden sowohl die Übergänger aus dem gymnasialen Bildungsgang (nach Jahrgangsstufe 9) als auch die Übergänger aus Real- und Gesamtschule unterrichtet, die bereits den Mittleren Schulabschluss (mit entsprechender Berechtigung) erworben haben.

Für die Einführungsphase hat die Deputation eine Studentafel beschlossen (L164/16 v. 31.10.05 für die Sitzung am 24.11.05 und L190/16 v. 01.03.06 für die Sitzung am 16.03.06), die zur Vorbereitung der Profile in der Qualifikationsphase einen breiten Wahlpflichtbereich vorsieht.

Auf dieser Grundlage ist die GyO-VO überarbeitet worden. Sie soll zum Schuljahr 2009/10 für den ersten Jahrgang des verkürzten Bildungsgangs, der die Gymnasiale Oberstufe erreicht, gelten. Mit der Vorlage L 39/17 für die Sitzung am 22.05.08 ist der Deputation für Bildung der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen zur Kenntnis gegeben worden. Mit Schreiben vom 23.05.08 ist das Beteiligungsverfahren eingeleitet worden. Die Frist endete am 12.09.08.

B. Lösung

Die Regelungen in der Verordnung beziehen sich auf den letzten Jahrgang Gy-9 und den ersten Jahrgang des verkürzten Bildungsganges (Gy-8). Diese Verordnung enthält Belegungsauflagen für die beiden Schülergruppen.

Stellungnahmen von zwei Schulen sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen (Anlage 2 und 3), die sich auf die folgenden Punkte beziehen:

- Regelung der Projektarbeit in den beiden Schülergruppen (acht- und neunjähriger gymnasialer Bildungsgang) sollten identisch sein, um einen gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen.
- Ergänzung der Liste der Sportarten

Den beiden Punkten wurde in der Verordnung gefolgt.

Der Entwurf der Verordnung in Form einer Synopse ist als Anlage 1 beigelegt.

C. Gender-Relevanz

Die Vorlage hat keine Gender-Relevanz

D. Beteiligung

Die Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Schulen sowie der Personalrat Schulen haben die Möglichkeit erhalten, zu den Entwurfsfassungen Stellung zu nehmen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen zu.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat